

ten Dolmetscher und Übersetzer vom

11. 2.1975 (Dul B 7—1/75) einschließlich der unter diesem Aktenzeichen am 26.5.1975; 16.1., 12.8. und 13.9.1976; 1. 3., 18. 4., 1. 5. und 1.12.1977; 10. 8., 16.10. und 1.11.1978 sowie 19. 2. und 29. 6.1979 veröffentlichten Änderungen und Ergänzungen zu beachten.

(2) Dem Angeklagten sind der gesamte Inhalt und Ablauf der Hauptverhandlung zu übersetzen.

(3) Der Absatz 1 gilt entsprechend für Zeugen. Dem Zeugen sind die auf seine Vernehmung bezüglichen und an ihn gerichteten Fragen und Vorhaltungen zu übersetzen.

(4) Die Entschädigung für Dolmetscher erfolgt nach den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.

Anmerkung: Die Vergütung für die Tätigkeit der Dolmetscher und Übersetzer erfolgt nach §§ 10,12 Abs. 2, § 13 Abs. 1 und §§ 17 ff. der EntschädigungsAO (Reg.-Nr. 11.) und der AO vom 19.12.1979 über die Honorierung von Sprachmittlungsleistungen — Honorarordnung für Dolmetscher und Übersetzer - (GBl. Sdr. Nr. 1031).

§84

Wahrheitspflicht

Der Dolmetscher ist über seine Pflicht zur gewissenhaften und wahrheitsgetreuen Übersetzung und über die strafrechtlichen Folgen einer vorsätzlich falschen Übersetzung zu belehren.

§85

Dolmetscher für Gehörlose und Stumme

Die Vorschriften über die Hinzuziehung eines Dolmetschers gelten entsprechend, wenn der Beschuldigte, der Angeklagte oder der Zeuge taub oder stumm ist

Anmerkungen: 1. Vgl. die AO vom 5. 2.1976 über die Bestellung von Dolmetschern und Übersetzern für die Gerichte und Staatlichen Notariate (GBl. I Nr. 6 S. 101). Sie lautet:

»§1

(1) Dolmetscher und Übersetzer für die Übertragung aus einer Fremdsprache in die deutsche Sprache und umgekehrt werden

für die Gerichte und Staatlichen Notariate vom Minister der Justiz bestellt

(2) Die Bestellung gilt für das gesamte Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik; sie kann beim Vorliegen wichtiger Gründe jederzeit widerrufen werden.

(3) Personen, die nicht als Dolmetscher oder Übersetzer vom Minister der Justiz bestellt worden sind, dürfen von den Gerichten und Staatlichen Notariaten nur dann herangezogen werden, wenn für die betreffende Sprache Dolmetscher oder Übersetzer noch nicht bestellt worden sind oder die Heranziehung eines bestellten Dolmetschers erhebliche Schwierigkeiten bereitet.

§ 2

(1) Personen, die sich um die Bestellung als Dolmetscher oder Übersetzer bewerben, haben in dem Gesuch die Fremdsprache, für die sie zum Dolmetscher oder Übersetzer bestellt zu werden wünschen, anzugeben und ihre Sprachkenntnisse nachzuweisen.

(2) Die Gesuche sind schriftlich beim Ministerium der Justiz einzureichen.

§3

(1) Personen, die den Befähigungsnachweis erbracht haben, werden vom Minister der Justiz zum Dolmetscher oder Übersetzer für die Gerichte und Staatlichen Notariate bestellt.

(2) Die Urkunde über die Bestellung (Anlage) wird dem Dolmetscher oder Übersetzer vom Direktor des Bezirksgerichts ausgehändigt, in dessen Bezirk der Dolmetscher oder Übersetzer wohnhaft ist. Der Dolmetscher oder Übersetzer erhält neben der Bestellungsurkunde einen Stempel mit folgender Aufschrift:

(Staatswappen N. N.
Vom Minister der Justiz der
der DDR) Deutschen Demokratischen
Republik zum Dolmetscher/
Übersetzer für die

..... Sprache bestellt
Für Dolmetscher oder Übersetzer des
Fremdsprachendienstes der Deutschen Demokratischen Republik „Intertext“ wird ein Stempel mit folgender Aufschrift verwendet:

Intertext
Fremdsprachendienst der Deutschen Demokratischen Republik